



Allgemeine Einkaufsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

1. Geltungsbereich

Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der ARGOR-HERAEUS SA (AHSÄ) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, widerspricht AHSÄ, es sei denn, AHSÄ hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AHSÄ in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Produktlieferungen oder Leistungen annimmt oder diese bezahlt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von AHSÄ schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.2 Die von AHSÄ ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 2 Arbeitstagen ab dem Bestelldatum angenommen werden.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch AHSÄ ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn AHSÄ auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und ihr schriftlich zugestimmt hat.
- 2.5 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch AHSÄ.

3. Überprüfungspflicht; Beschaffungspflicht

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von AHSÄ eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber AHSÄ schriftlich anzumelden und zu klären.
- 3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Produkte.

4. Lieferung und Transport; Sicherungsrechte des Lieferanten; Sicherheit in der Lieferkette

- 4.1 Die von AHSÄ in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Mangels einer solchen Angabe ist ein Produkt bzw. eine Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.
- 4.2 Vor dem vereinbarten Liefertermin können Lieferungen nur mit Zustimmung von AHSÄ erfolgen. AHSÄ ist berechtigt, die Annahme einer zu frühen Lieferung zu verweigern oder diese auf Kosten und Risiko des Lieferanten zwischenzulagern.
- 4.3 Kann die nach 4.1 massgebende Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies AHSÄ unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Kann der Lieferant auch den neuen Liefertermin nicht einhalten, ist AHSÄ berechtigt, die Lieferung kostenfrei zu stornieren. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, AHSÄ unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.4 Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäss INCOTERMS 2010. Sämtliche Vorgaben von AHSÄ hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten.
- 4.5 Die Kosten der Verpackung trägt der Lieferant. Die Berechnung von Europaletten ist ausgeschlossen. Europaletten werden von AHSÄ, soweit vorrätig, kostenfrei ausgetauscht.

- 4.6 Der Lieferant haftet für jegliche Transportschäden, insbesondere infolge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung. AHSÄ behält sich vor, dem Lieferanten Kosten für die Entsorgung nicht recyclingfähiger Verpackungen weiter zu belasten.
- 4.7 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch AHSÄ gestattet. AHSÄ darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 4.8 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und der vollständigen SAP-Bestellnummer von AHSÄ beizufügen.
- 4.9 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung eventuell bestehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von AHSÄ geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.10 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von AHSÄ bei der Produkteingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.
- 4.11 Der Lieferant wird AHSÄ bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen unterstützen und die hierzu von AHSÄ angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, übergeben.
- 4.12 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemässen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behält sich AHSÄ vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.
- 4.13 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen oder ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Kosten wie beispielsweise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeugs.
- 4.14 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen AHSÄ und dem Lieferanten.
- 4.15 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten, z.B. durch Übernahme der Anforderungen international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbes. AEO). Er wird seine Lieferungen und Leistungen an AHSÄ vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen schützen und für solche Lieferungen und Leistungen ausschliesslich zuverlässiges Personal einsetzen. Etwaige Subunternehmer wird er zu entsprechenden Massnahmen und Anweisungen verpflichten.
- 4.16 Der Lieferant versichert, dass die Produkte keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Produkten enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und AHSÄ zur Verfügung stellen. Werden Produkte geliefert, die gemäss den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies AHSÄ spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.
- 4.17 AHSÄ bleibt Eigentümer sämtlicher Stoffe, Werkzeuge, Materialien und sonstiger Gegenstände, die dem Lieferanten zur Herstellung beigelegt werden. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigelegten Gegenständen wird für AHSÄ vorgenommen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch AHSA, so dass AHSA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

- 4.18 Die Übereignung der Ware an AHSA hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt AHSA im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. AHSA bleibt im ordnungsgemässen Geschäftsgang bei wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Alle Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen AHSA - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von AHSA zur Folge haben.

6. Vertragsstrafen

- 6.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann AHSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Die Vertragsstrafe nach 6.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Lieferverzögerung gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- 6.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt AHSA die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn AHSA sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklären; die Erklärung kann formelmässig erfolgen.
- 6.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 6.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.
- 6.5 Der Lieferant hat AHSA von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Verzögerung einer Lieferung oder der Stornierung einer Bestellung entstehen, freizustellen.

7. Mängelansprüche, Rückgriff und Produkthaftung; Versicherung

- 7.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 7.2 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von AHSA gelten die gesetzlichen Vorschriften (Art. 201 OR) mit folgender Massgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Produkteingangskontrolle unter äusserlicher Begutachtung der Produkte einschliesslich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemässen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von AHSA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

- 7.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Im Falle einer mangelhaften Produktlieferung kann AHSA nach eigener Wahl entweder Nacherfüllung oder Kaufpreisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Mangelhafte Produktlieferungen werden auf Risiko und Kosten des Lieferanten abgeholt oder von AHSA zurückgeschickt.
- 7.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.
- 7.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, ist AHSA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann AHSA vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen.
- 7.6 Entstehen AHSA in Folge der mangelhaften Produktlieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschliesslich eventueller Ausbau- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von AHSA für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn AHSA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, AHSA von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Wird AHSA wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweisbelastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Auslagen und Verwendungen gemäss Art. 402 Abs. 1 OR, einschliesslich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.
- 7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von AHSA nachzuweisen.
- 7.9 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Art. 210 Abs. 1 OR beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.
- 7.10 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung der gelieferten Produkte, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen bereitzustellen (Ersatzteillfrist).
- 7.11 Stellt der Lieferant die Fertigung eines Produkts oder eines Ersatzteils nach Ablauf der Ersatzteillfrist ein, ist er verpflichtet, AHSA Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

8. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird AHSA von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die AHSA aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant AHSA ersetzen. Unabhängig davon ist AHSA berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschliessen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sind keine Preise vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Lieferanten. Nebenkosten, wie Transportkosten und Zollgebühren, sind ggfs. separat auszuweisen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von AHSA zurückzunehmen.
- 9.2 Die Rechnung des Lieferanten hat die vollständige SAP-Bestellnummer von AHSA auszuweisen.
- 9.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemässen Rechnung gemäss Ziffer 9.2 zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant auf Verlangen von AHSA 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, soweit nicht anders vereinbart.
- 9.4 Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Der Verzugszins beträgt jährlich 2 Prozentpunkte. Für den Eintritt des Verzugs gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- 9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen AHSA in gesetzlichem Umfang zu. AHSA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange AHSA Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10. Schutz gewerblicher Rechte und Know-how

- 10.1 Von AHSA dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von AHSA. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von AHSA an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.
- 10.2 Die in 10.1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert an AHSA zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder

mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

- 10.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschliesslich AHSA zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von AHSA in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, AHSA die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen.

11. Verhaltenskodex

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber AHSA, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie den Verhaltenskodex und die internen Richtlinien der AHSA bezüglich der Einhaltung der Gesetze (www.argor.com) zu beachten, Mitarbeitern von AHSA als Gegenleistung für den Bezug von Produkten oder Leistungen keine Vergünstigungen oder Zuwendungen zu versprechen oder zu gewähren (Bestechung), Kinder- und Zwangsarbeit nicht zulassen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.
- 11.2 AHSA hat das Recht, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.1 verstösst. Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall der Bestechung und für den Fall des Verstosses gegen die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs an AHSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu zahlen. Der Lieferant ist ausserdem verpflichtet, AHSA von Ansprüchen Dritter, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die sich aus Ziffer 11.1 ergebenden Verpflichtungen gegen AHSA erhoben werden, freizustellen.

12. Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragene Geschäftssitz von AHSA.
- 12.2 Es gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist der im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragene Geschäftssitz von AHSA. AHSA ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach Schweizer Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, zuständig ist.
- 12.4 Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang